

fangsphase als Versuch zur Zerstörung des Vertrauens zwischen Gerichtshof und deutschem Staatsvertreter bzw. später, als die Urteile nicht in dem erhofften Sinne ausgefallen seien, als direkten Angriff auf den Gerichtshof, indem man ihn als völligen Versager hingestellt habe. Die Artikel hätten nur insofern Wirkung gezeigt, als vorübergehend bei einzelnen Richtern eine gewisse Ängstlichkeit in der Abweisung von Rekursen zu beobachten gewesen sei⁴⁵.

Noch in den Jahren danach häuften sich bei den Gerichten des Saarlandes die Schwierigkeiten in puncto Beachtung der Römischen Abkommen vom 2. Juni und 3. Dezember 1934. So kamen die saarländischen Gerichte vor allem auf zwei Gebieten in weitere Berührung mit den Römischen Abkommen, einmal vor den Arbeitsgerichten (Kündigungswiderrufsklage), wenn die Leiter öffentlicher Betriebe (Eisenbahn, Grube, städtische Straßenbahn) Arbeitern gekündigt hatten, die während der Abstimmungszeit oder vorher gegen die Rückgliederung des Saarlandes eingetreten waren oder nicht doch wenigstens durch Zugehörigkeit zur Deutschen Front sich positiv für die Rückgliederung eingesetzt hatten; zum anderen wurden in den Straftaten Feststellungen der Polizei über das politische Verhalten von Angeklagten in der Frage der Abstimmung verwertet, so daß die Strafgerichte teilweise später in Zweifel gerieten, ob die Römischen Abmachungen von ihnen noch zu beachten waren⁴⁶.

Gauleiter Bürckel selbst hatte Anfang Januar 1937 angeregt, die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die sich vor und während der Abstimmung "landesverräterisch" verhalten hatten und auch zu diesem Zeitpunkt noch der gleichen Überzeugung waren, aus den Staatsbetrieben zu entfernen; dieser Aufforderung war die Reichsbahndirektion sofort nachgekommen und hatte bis zum 3. April 1937 44 Arbeiter entlassen. 80 weitere Entlassungen waren geplant, 40 Beamte sollten in den Ruhestand versetzt werden; 30 von ihnen hatten beim Arbeitsgericht Widerrufsklage erhoben. Ähnliche Verhältnisse gab es in anderen Verwaltungen des Saargebietes: so bei der Stadtverwaltung Saarbrücken die Versetzung von 2 Beamten in den Ruhestand und die Entlassung von 70 Arbeitern oder bei der Saargrubenverwaltung die Kündigung von 40 Arbeitern, angeblich aus innerbetrieblichen Gründen, die Erklärung an 180 Beamte und Angestellte, sie nicht in den Dienst der zu gründenden Aktiengesellschaft zu übernehmen sowie die Absichtserklärung, auch 1300 Bergarbeiter zu entlassen⁴⁷.

Selbst im Reichsinnenministerium vertrat man die Auffassung, daß diese Entlassungen nicht mehr mit Betriebsumstellungen begründet werden konnten, zumal

⁴⁵ Abschlußber. Welschs v. 28.4.1936. AA...betr. Abstimmung adhoc III, Garantieabkommen, Bd. 3.

⁴⁶ Schr. des Reichsmin. d. Justiz an den RuPMdI v. 3.4.1937 unter Bezug auf einen Bericht des Landesgerichtspräsidenten in Saarbrücken. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.411, S. 223ff. Auch 1937 und 1938 noch wurden Aufenthaltsgenehmigungen für das Saarland unter dem Gesichtspunkt des Wohlverhaltens zur Rückgliederung erteilt. LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 70 u. 71.

⁴⁷ Schr. des Reichs- und Preuß. Verkehrsmin. an den RuPMdI v. 3.4.1937. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.411, S. 231.